



Ministerium für Verkehr

Baden-Württemberg

AZ.: VM5-3840-4/16

Förderleitfaden „Förderung von elektrischen Startwinden für den Segelflugbetrieb“

Vom 12. Dezember 2025

1 Zuwendungsziel

Zuwendungsziel ist die Luftreinhaltung und der Klimaschutz im Verkehr. Mit der Förderung von elektrischen Startwinden für den Segelflugbetrieb wird die Nutzung erneuerbarer Energiequellen zur Verringerung von Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen in der allgemeinen Luftfahrt ermöglicht. Das Ziel des Landes die klimaneutrale Transformation im Luftverkehr wird somit weiter vorangetrieben.

2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt gemäß den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere nach den §§ 23 und 44 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), das zuletzt durch Gesetz vom 04. Februar 2021 (GBl. S. 181) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere der §§ 43, 48, 49 und 49a LVwVfG.



Ebenso erfolgt die Förderung als De-minimis-Beihilfe nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung). Die Antragsteller müssen dazu eine Erklärung abgeben, dass sie in den vergangenen drei Jahren keine bzw. die angegebenen Beihilfen von staatlicher Seite erhalten haben (De-minimis-Erklärung).

Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfls. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen gemäß dem Staatshaushaltsgesetz. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

Bewilligungsstelle ist das Ministerium für Verkehr, das aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens entscheidet.

3 Zuwendungszweck

Die Förderung von elektrischen Startwinden für den Segelflugbetrieb dient der nachhaltigen Transformation des Luftsports, der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und zur Verringerung von Luftverschmutzung und Treibhausgasemissionen in der allgemeinen Luftfahrt. Zudem kann sie einen Beitrag leisten zur Öffentlichkeitsarbeit für Luftreinhaltung und Klimaschutz im Luftverkehr.

Gegenstand der Förderung sind Investitionskosten für die Installation von elektrischen Startwinden für den Segelflugbetrieb (Anschaffung, Bau, Installation oder Modernisierung). Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung.

4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betreiber von Verkehrs- und Sonderlandeplätzen im Sinne des § 49 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie Betreiber von Segelfluggeländen im Sinne des § 54 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung.



5 Förderungsfähige Maßnahmen / Zuwendungsvoraussetzungen

Förderungsfähig sind Investitionen für elektrische Startwinden für den Segelflugbetrieb.

Die Zuwendung ist möglich, wenn die Fördersumme den Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831) nicht überschreitet.

Nicht zuwendungsfähig sind (neben den in VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO aufgeführten Ausgaben, Aufwendungen und Kosten):

- Grunderwerbskosten und öffentliche Erschließungskosten
- Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung, Durchführbarkeitsstudien, Planungskosten ohne Durchführung
- Verwaltungskosten
- Genehmigungsgebühren
- Wert der Eigenleistungen

6 Art, Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Anteilsfinanzierung von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Jedoch ist die Zuwendung pro Antragsteller auf 75.000 € (maximale Fördersumme) begrenzt.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Investitionen für die Bereitstellung elektrischer Startwinden für den Segelflugbetrieb (Anschaffungskosten, private Erschließungskosten) einschließlich Ausgaben für Planungsleistungen. Planungsleistungen ohne Durchführung der Investition sind nicht zuwendungsfähig. Eine Zuwendung kommt nur in Betracht, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei mindestens 15.000 Euro liegen.

Sofern eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG besteht, sind die Umsatzsteuerbeträge nicht förderfähig.



7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids noch nicht begonnen worden sind. Gemäß Ziff. 1.2 VV-LHO zu § 44 LHO können Ausnahmen zugelassen werden.

7.1 Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung ist zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt in der Regel bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Beschaffungen 10 Jahre.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder die mit der Zuwendung geförderten Grundstücke oder Gegenstände innerhalb des Zweckbindungszeitraums veräußert oder nicht zweckentsprechend verwendet.

7.2 Kumulierbarkeit / Doppelförderungsverbot

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, können nicht gleichzeitig nach diesem Programm gefördert werden.



8 Verfahren

8.1 Antrag

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat mittels Formular bis zum 31. Juli 2026 in digitaler Form (Textform) zu erfolgen. (Anlage 1).

Die Anträge sind einzureichen bei:

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Referat 55: Luftverkehr und klimaneutrale Kraftstoffe
E-Mail: poststelle@vm.bwl.de

Die Abgabe eines Förderantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses
- Angaben zum Standort des Vorhabens
- Angaben zu den Kosten des Vorhabens
- Angaben zur Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung
- Eine Fotokopie der unterzeichneten Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
- Eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist
- Eine Erklärung über etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung
- Eine Erklärung, ob eine Förderung von anderen öffentlichen Stellen vorliegt
- Bei Flugplätzen bzw. Segelfluggeländen die bereits eine Startwinde betreiben, Angaben über den Energieverbrauch der Jahre 2024 und 2025 sowie der Anzahl der durchgeführten Starts



- De-Minimis-Erklärung

Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingegangene und vollständige Anträge.

8.2 Bewilligungsverfahren

Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Verkehr. Die im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm durch das Ministerium für Verkehr bereitgestellten Formblätter sind zu verwenden.

Liegen mehr vollständige förderfähige Anträge vor als Haushaltsmittel vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem „Windhundprinzip“. Dies bedeutet, dass die Anträge anhand der zeitlichen Reihenfolge der Antragsstellung berücksichtigt werden. Für den Antrag, für den die Haushaltsmittel nicht mehr vollständig ausreichen, wird der Regelfördersatz entsprechend der noch vorhandenen Haushaltsmittel gekürzt. Die Höhe der Förderung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Antragsprüfung erfolgt durch das Ministerium für Verkehr. Eine fachtechnische Antragsprüfung stellt sicher, dass der Zuwendungszweck mit der beantragten Maßnahme erfüllt wird. Mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich eines eventuell nicht in Anspruch genommenen Betrages gegenstandslos (auflösende Bedingung).

8.3 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum der geförderten Maßnahme erstreckt sich bis 31. Dezember 2026 und wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt.

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt. Sie dürfen frühestens insoweit ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Monaten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden. Für die Mittelanforderung ist das entsprechende Mittelanforderungsformular zu nutzen (Anlage 3).



8.5 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen ist die Verwendung abweichend hiervon innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

8.6 Erfolgskontrolle

Die Förderung von elektrischen Startwinden für den Segelflugbetrieb dient der Verringerung der Luftverschmutzung und der Treibhausgasemissionen im Luftverkehr und der Nutzung erneuerbarer Energien im Luftverkehr. Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, in den ersten fünf Jahren, jährlich die durch die elektrische Startwinde genutzte Strommenge sowie die Anzahl der durchgeführten Starts dem Ministerium für Verkehr zum jeweils 31. Dezember des Folgejahres, anzugeben. Hieraus lassen sich die eingesparten Treibhausgasemissionen des Förderauftrages berechnen.

8.7 Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung

Bei Nichteinhaltung der in diesem Leitfaden enthaltenen Regelungen, der geltenden Vorgaben der Landeshaushaltsordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift oder in den in § 49 LVwVfG genannten Fällen behält sich das Ministerium für Verkehr in Gänze oder anteilig eine Rückforderung der gewährten Zuwendung vor.

Die Bewilligungsstelle kann den Zuwendungsbescheid insbesondere ganz oder teilweise widerrufen und bereits gewährte Zuwendungen zurückfordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet bzw. wenn das Projekt vor dem im Antrag beschriebenen und im Bewilligungsbescheid festgesetzten Zeitraum (Zweckbindungsfrist) beendet wird.



Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden, der Rückerstattung der Zuwendungen sowie für die Verzinsung sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

9 Strafrechtliche Hinweise

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für das antragstellende Unternehmen oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

10 Prüfungsrecht des Rechnungshofs

Der Rechnungshof Baden-Württemberg ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 LHO).

11 Inkrafttreten

Die Fördergrundsätze treten mit Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

12 Anlagen

1. Antragsformular Förderung von Ladeinfrastruktur an Verkehrs- und Sonderlandeplätzen
2. Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
3. De-Minimis-Erklärung



Baden-Württemberg
Ministerium für Verkehr

gez. Franke
Abteilungsleiter Abteilung 5
Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg